

**Anordnung Nr. Pr. 121
über die Preise
für bautechnische Projektierungsleistungen**

vom 10. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für bautechnische Projektierungsleistungen gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Preise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Gegenüber folgenden Abnehmern werden die Preise nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(4) Für die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für die gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Abnehmergruppen gelten die Festlegungen der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399).

§ 3

Die Preise sowie die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR sind in der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen* aufgeführt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (Herausgeber Ministerium für Bauwesen),

* Die Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen ist bei der Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen, 1026 Berlin, Scharrenstraße 2-3 anzufordern.

Anordnung Nr. Pr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7);

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter.

(3) Für bautechnische Projektierungsleistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis-anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim Ministerium für Bauwesen einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis-anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis-antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

**Anordnung
über- die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**

vom 20. Mai 1975

§ 1

Die Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge (Sonderdruck Nr. 579 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1975

Der Direktor

der Technischen Überwachung der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung Nr. 1
über die Änderung
der Arbeitsschutzanordnung 908/1 — Hebezeuge —**

vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet: